

Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)

Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Sortieranlagen in der Abfallwirtschaft

(Quelle: H&K aktuell 10/2007)

Der Veröffentlichung der neuen TRBA 214 steht nichts mehr im Wege. Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe hat in der letzten Sitzung (24./25.04.2007) dem Entwurf des Arbeitskreises „Abfallwirtschaft“ zugestimmt.

Im Sinne der Verschlinkung des Regelwerkes wurden in der TRBA 214 die Technischen Regeln Biologische Arbeitsstoffe 210 und 211 zusammengefasst und der Beschluss 607 wurde inhaltlich mit eingearbeitet. Neu ist, dass die TRBA 214 auf sämtliche Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Sortieranlagen in der Abfallwirtschaft, die mit biologischen Arbeitsstoffen umgehen, anzuwenden ist. Sie gilt ebenso für Sortieranlagen und manuelles Sortieren von Abfällen außerhalb von speziellen Abfallbehandlungsanlagen. Die TRBA legt grundsätzliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft vor Gefährdungen durch die Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen fest. Biologische Arbeitsstoffe sind in der Biostoffverordnung (BioStoffV) definiert. Im weitesten Sinne handelt es sich dabei um Mikroorganismen, die Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen beim Menschen hervorrufen können. In den Geltungsbereich fallen Biologische Abfallbehandlungsanlagen, wie Kompostierungsanlagen und Vergärungsanlagen.



Die noch nicht veröffentlichte TRBA 214 kann auf der Homepage (www.baua.de) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter der Rubrik Themen von A bis Z / Biologische Arbeitsstoffe / Aktuelle Informationen aus dem ABAS herunter geladen werden. (SI)